

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen, soweit es um die Fortsetzung der Gespräche mit der Europäischen Union im Rahmen der Evaluierung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 zu stoppen, da sie für den Verbraucher zu einer eklatanten Verschlechterung bei der Buchung von Reisen führe.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die EU eigentlich den Schutz für Urlauber habe verbessern wollen. Viele Bestimmungen des Reiserechts und des Verbraucherschutzes stammten aus den frühen 90er Jahren, als das Internet im Reiserecht noch keine Rolle gespielt habe. Mit der neuen Richtlinie, auf die Lobbyisten, insbesondere britische Reisekonzerne, großen Einfluss genommen hätten, und die in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, werde das Gegenteil erreicht. Preise könnten künftig bis zu 20 Tagen vor Reisebeginn kurzfristig bis maximal acht Prozent statt bisher bis zu fünf Prozent erhöht werden. Die Gründe hierfür müssten zwar dokumentiert werden, doch sei der Spielraum dabei groß. Würden die acht Prozent überschritten, könne die Reise zwar storniert werden, doch werde der Verbraucher davon kaum Gebrauch machen, wenn ein kurzfristiger Ersatz schwer zu finden sei. Das Gleiche gelte für Abweichungen von der gebuchten Reise, wie ein anderes Hotel oder andere Flugzeiten, die der Veranstalter noch kurz vor der Reise nunmehr vornehmen könne. Dies alles erhöhe die Spielräume der Veranstalter. Es drohten nicht nur höhere Kosten für den Verbraucher und die mittelständischen Reisebüros; auch werde die Angebotsvielfalt verloren gehen. Nicht mehr die Wünsche des Kunden,

sondern die rechtlichen Belange der Unternehmen würden im Vordergrund stehen. Auch sei die Richtlinie nicht rechtssicher formuliert. Zudem widerspreche die Richtlinie den zivilrechtlichen Grundlagen. Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen werde die Haftung auf das Reisebüro übergehen, obwohl das Reisebüro kein Vertragsverhältnis mit den jeweiligen Leistungsträgern unterhalte. Dabei entstehe ein überproportionaler personeller und finanzieller Aufwand zu Lasten der Reisebüros, der von den Vermittlungsmargen nicht gedeckt werde. Der stationäre Reisebürovertrieb werde durch diese Richtlinie massiv belastet, wobei andere Vertriebswege keine oder nur minimale Einschränkungen hätten. Insgesamt werde die Richtlinie das Aus für unzählige kleine und mittelständische Reisebüros in Deutschland mit dem Verlust von mehreren 10.000 Arbeitsplätzen bedeuten. Dagegen protestierten die Reisebüros.

Daher werde der Deutsche Bundestag mit der Petition darum gebeten, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, entsprechend des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, nicht zu beschließen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 6939 Mitzeichnungen sowie 57 Diskussionsbeiträge ein. Auf dem Postwege gingen 42.376 unterstützende Unterschriften ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Auch wurde der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um eine Stellungnahme gebeten. Zudem fand am 6. März 2017 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses zu dieser Eingabe

statt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung, des Fachausschusses und der öffentlichen Anhörung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Mitgliedsstaaten der EU sind gemäß Artikel 288 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU verpflichtet, Richtlinien der EU in nationales Recht umzusetzen. In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen mussten die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 2018 die rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, welche erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Allerdings wurde der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften im Laufe des Petitionsverfahrens noch abgeändert. Die Änderungen zielten unter anderem ab auf

- die Einbeziehung von Tagesreisen in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts ab einer Wertgrenze von 500 Euro (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB),
- Klarstellungen beim Bezahlvorgang, um Verträge bei getrennter Auswahl und getrennter Zahlungsverpflichtung, aber einheitlichem Zahlungsverfahren nicht entgegen dem Willen der Parteien dem Recht der Pauschalreise zu unterwerfen (§ 651 w Absatz 1 BGB) sowie
- aus den Änderungen folgende Anpassungen des Formblatts zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB).

Im Nachgang zur oben genannten öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 6. März 2017 ist festzustellen, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen durch das abgeänderte Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) erfolgt ist. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Der Petitionsausschuss weist schließlich darauf hin, dass gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Januar 2021 einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen, soweit es um die Fortsetzung der Gespräche mit der Europäischen Union im Rahmen der Evaluierung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.